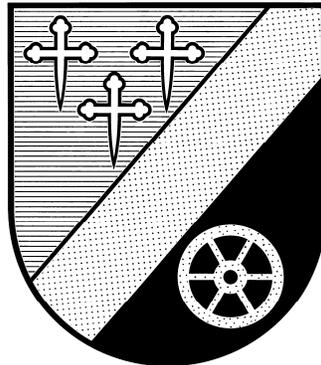


Gemeinde Riegelsberg



Ortsrecht

Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Riegelsberg -Baumschutzsatzung-

Fassung vom:	In Kraft seit:
Neufassung vom 08. Dezember 2008	01. Januar 2009

Aufgrund des § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) , in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1346) und der §§ 39 und 52 des Saarländischen Naturschutzgesetzes (SNG) vom 05. April 1996 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Gemeinderat Riegelsberg in seiner Sitzung am 08. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Riegelsberg.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 und mehr Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.
- (4) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - Obstbäume mit Ausnahme von
 - a) Walnuss- und Esskastanienbäume,
 - b) Einzelobstbäume oder Obstbäume in Reihen und Gruppen, soweit sie für das Orts- oder Landschaftsbild prägende Funktion haben
 - Nadelgehölze (mit Ausnahme von Eiben)
 - Bäume, die Wald im Sinne des § 2 des Saarländischen Waldgesetzes sind.
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind.
- (6) Unberührt von den Bestimmungen dieser Satzung bleiben
 - weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes,
 - die Befugnis der Bauaufsichtsbehörde, die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 3 der Landesbauordnung zu verlangen,
 - die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten, die Schutzgegenstände in einem gefahrlosen Zustand zu halten.

§ 2
Schutzzweck

Die Erhaltung des Baumbestandes dient dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft, um damit

- zu einer Verbesserung des Gemeindeklimas
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für Tier- und Pflanzenwelt
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter

beizutragen und um den älteren und wertvollen Baumbestand in seiner Vorbildfunktion langfristig zu sichern.

§ 3
Verbotene Maßnahmen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone in Betracht, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) und Verdichten des Bodens durch Verdichtungsgeräte,
- b) Verdichtung durch Lagerung oder Abstellung von Fahrzeugen und Geräten,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben oder Maßnahmen an Gewässern) oder Aufschüttungen,
- d) das Lagern oder Ausschütten von Stoffen, die die Vitalität des Baumes schädigen können, wie z. B. Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige Chemikalien,
- e) Anwendung von Herbiziden.

(3) Eine Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(4) Erlaubt sind hingegen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde Riegelsberg unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Riegelsberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des § 1 dieser Verordnung trifft. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

(2) Die Gemeinde Riegelsberg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Gemeinde Riegelsberg kann von den Verboten des § 3 eine Ausnahme erteilen, wenn:

- a) der Eigentümer oder sonst ein Berechtigter auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
- f) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird;
- g) es sich nicht um die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit handelt.

(2) Von den Verboten des § 3 kann im Übrigen auf Antrag im Einzelfall gemäß § 50 Abs. 1 SNG Befreiung erteilt werden.

(3) Ausnahme oder Befreiung werden auf Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen nach § 7 dieser Satzung verbunden und widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 6

Baumschutz im Rahmen von Bauvorhaben

(1) Bei Bauvorhaben gilt das übliche Verfahren gemäß § 5.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Wird gemäß § 5 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet werden, auf seine Kosten eine angemessene Ersatzpflanzung vorzunehmen und zu erhalten. Die Verpflichtung umfasst auch die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Aufwuchses zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Ersatzpflanzung. Bei Nichtanwachsen der Ersatzpflanzung ist diese zu wiederholen. Die Gemeinde Riegelsberg kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen. Ist ein Anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Wer entgegen den Verboten des § 3 und ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 5 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, kann zu Wiederherstellungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen verpflichtet werden. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 SNG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 3 Abs. 1 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
- b) der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 4 nicht nachkommt;
- c) Auflagen, Bedingungen und sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt;
- d) Anordnungen des § 4 nicht Folge leistet;

- e) seinen Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- f) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SNG mit Geldbußen bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Riegelsberg, 08.12.2008
Der Bürgermeister der Gemeinde Riegelsberg

Lothar Ringle